

# Von Monat zu Monat : neues Militär-Strafrecht

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **52 (1979)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518742>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neues Militär-Strafrecht

### I.

Am 23. März 1979 haben die eidgenössischen Räte ein umfassendes Revisionswerk unserer Militärstrafgesetzgebung abgeschlossen mit:

- einer *Teilrevision* des Militärstrafgesetzes (MStG) vom 13. Juni 1927,
- einer *Totalrevision* des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889 über die Militärstrafgerichtsordnung, als «Militärstrafprozess» (MStP).

Die beiden Bundesgesetze treten auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

Den beiden jüngsten Gesetzesrevisionen sind seit der Inkraftsetzung der beiden Gesetze bereits verschiedene *Einzelrevisionen* vorangegangen:

1. Das im Jahr 1927 als Ersatz für das Militärstrafgesetz von 1851 erlassene *MStG* erfuhr im Jahr 1941 eine erste Anpassung an das neu eingeführte bürgerliche Strafbuch; im Jahr 1951 ging es darum, die während der Kriegsjahre 1939 – 1945 aufgrund der Vollmachten des Bundesrats erlassenen Rechtsänderungen in das ordentliche Recht überzuführen. Eine bedeutsame Gesetzesrevision brachte das Jahr 1967, insbesondere mit der Neuordnung der Strafvorschriften über die Dienstverweigerung, der Anpassung der Bestimmungen über die Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften, der strafrechtlichen Regelung des militärischen Geheimnisschutzes, der Anpassung an das Strassenverkehrsrecht sowie Änderungen in der Disziplinarstrafordnung. Die letzte Gesetzesrevision erfolgte im Jahr 1974 mit der Anpassung des Militärstrafrechts an die im Jahr 1971 erfolgte Revision des bürgerlichen Strafrechts.

Ohne Ergebnis blieb dagegen eine Botschaft des Bundesrats vom 2. März 1977 zu einem Bundesbeschluss über die dringliche Änderung des MStG, mit welcher der Bundesrat den eidgenössischen Räten beantragte, «ausser der Reihe» das Disziplinarstrafrecht den Vorschriften der *europäischen Menschenrechtskonvention* anzupassen. Diese Konvention, die von der Schweiz am 28. November 1974 ohne Vorbehalt für das militärische Disziplinarstrafrecht ratifiziert worden war, verlangt für den Fall eines Freiheitsentzugs die Möglichkeit der Beschwerdeführung an ein *ordentliches Gericht*. In einem Urteil vom Jahr 1976 gelangte der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Strassburg) in einer Disziplinarangelegenheit eines holländischen Soldaten zum Schluss, dass eine Bestrafung mit scharfem Arrest als Freiheitsentzug im Sinne der Konvention zu qualifizieren sei, der von einem ordentlichen Gericht — nicht vom Inhaber der militärischen Disziplinarstrafgewalt — ausgesprochen werden müsse. Im Bestreben, die Konsequenzen aus dem holländischen Fall ohne Zeitverzug für uns zu ziehen, schlug

der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine *dringliche Einzelrevision* des MStG vor, wonach ein Weiterzug von Beschwerdeentscheiden über Bestrafungen mit einfachem oder scharfem Arrest an die Grossrichter der zuständigen Divisionsgerichte — als richterliche Instanzen — ermöglicht werden sollte; wurde der Disziplinarbeschwerde-Entscheid vom Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements getroffen, sollte eine Weiterziehung an das Militärkassationsgericht ermöglicht werden.

Nachdem der Ständerat der Vorlage des Bundesrats — mit wenig Begeisterung — zugestimmt hatte, wurde diese dringliche Massnahme vom Nationalrat mit Entschiedenheit zurückgewiesen, aus der Überlegung, dass die von der europäischen Menschenrechtskonvention geforderte Änderung des Disziplinarstrafrechts ohne Nachteil erst mit der bereits im Gang befindlichen Revision des MStG verwirklicht werden könne. Das ist in dem heute vorliegenden revidierten Gesetz geschehen.

2. Die in das Jahr 1889 zurückreichende und somit 90jährige *Militärstrafgerichtsordnung* hat bisher vier Teilrevisionen erlebt, ohne dass es dabei zu grundsätzlichen Neuerungen gekommen wäre. In den Jahren 1911 und 1937 waren Anpassungen an neue Truppenordnungen notwendig, während in den Jahren 1927 und 1950 Angleichungen an Änderungen des materiellen Strafrechts vorgenommen werden mussten.

## II.

Mit der Revision der beiden Gesetze über das Militärstrafwesen haben sich die eidgenössischen Räte für die *Beibehaltung der Militärjustiz* ausgesprochen und die da und dort erhobene Forderung, militärische Straftatbestände der zivilen Gerichtsbarkeit zu unterstellen, abgelehnt (über diese Grundsatzfrage vgl. «Der Fourier», Nr. 3 / 1969).

Mit der im Jahr 1980 in Kraft tretenden Revision unserer Militärstrafgesetzgebung wurde die letzte Etappe einer traditionsreichen und bedeutsamen Entwicklung innerhalb unseres Militärrechts abgeschlossen. Das schweizerische Militärstrafrecht beruht auf *Jahrhunderte altem schweizerischem Kriegsrecht*. Allererste Anfänge liegen im «Sempacherbrief» von 1393; die spätere Weiterentwicklung ist vor allem in den Fremden Diensten erfolgt, wo die schweizerischen Regimenter ihrem eigenen nationalen Recht unterstanden. Das im Jahr 1851 in starker Anlehnung an alte Traditionen erlassene erste eidgenössische Militärstrafgesetz hat sich vorallem in den Aktivdienstjahren 1914 – 1918 nicht bewährt, da es zu sehr auf den Kriegszustand ausgerichtet war und deshalb für den blossen Neutralitätsfall zu streng war. Diesen Erfahrungen hat das heute gültige Gesetz von 1927 Rechnung getragen. Es führt somit ein gerader Weg durch die Jahrhunderte zum heutigen Militärstrafrecht; die besondere militärische Gerichtsbarkeit ist *traditionelles schweizerisches Recht* und nicht — wie auch schon behauptet wurde — ein «Fremdkörper» im öffentlichen Recht unseres Landes.

Die Militärgerichtsbarkeit bedeutet naturgemäss eine *Sondergerichtsbarkeit* für einen besonderen Personenkreis und besondere Sachgebiete. Als solche geht sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit vor, wobei jedoch der Grundsatz gilt, dass eine Zivilperson ohne zwingenden Grund nicht dem Militärstrafrecht unterstellt werden soll. Dagegen ist die Militärgerichtsbarkeit *nicht* eine Ausnahmegerichtsbarkeit aus politischen Gründen für bestimmte Fälle. Sie ist eine Sondergerichtsbarkeit, die aus rein *objektiven Gründen* für eine genau bestimmte Kategorie von Personen geschaffen wurde und bedeutet deshalb weder einen Verstoss gegen das von der Bundesverfassung (Art. 58) ausgespro-

chene Verbot von Ausnahmegerichten, noch eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Die Militärgerichtsbarkeit folgt vielmehr dem *Grundsatz der Spezialität*: da für die Beurteilung militärgerichtlicher Fälle besondere *militärische Sachkenntnis* notwendig ist, sollen Richter eingesetzt sein, welche diese Voraussetzungen besitzen. Die Anwendung der zum Schutz der Armee und ihrer Disziplin dienenden Normen setzt besondere Kenntnisse der besonderen militärischen Verhältnisse und Bedürfnisse voraus, die nur ein eigentliches Fachgericht besitzt, dessen Angehörige die militärischen Besonderheiten aus eigener Anschauung und eigenem Erleben kennen. Die militärische Sondergerichtsbarkeit dient deshalb auch dem Schutz des Angeklagten.

Unser Militärstrafrecht ist weder ein reines Militärrechtsstatut, das nur die spezifisch militärischen Deliktstatbestände enthält und für alle übrigen Tatbestände auf das bürgerliche Recht verweisen würde, noch ist es ein ganz vollständiges, d. h. sämtliche Deliktskategorien militärischer und bürgerlicher Natur umfassendes Strafrecht. Entsprechend der besondern Eigenart unserer Milizarmee, deren Angehörige gleichzeitig Bürger und Soldaten sind, folgt unser MStG einem *gemischtem System*; es enthält neben der *vollständigen Behandlung aller militärischer Straftatbestände* (z. B. Ungehorsam, Ausreissen, Wachtvergehen, Verrat militärischer Geheimnisse usw.) auch die zum Schutz der militärischen Interessen notwendigen *gemeinen Delikte* (wie etwa Betrug und Diebstahl, Tötung und Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikte usw.). Allerdings sind die aus dem bürgerlichen Bereich stammenden gemeinen Delikte im MStG längst nicht vollständig geregelt; sie wurden nur so weit übernommen, als dies für die militärischen Verhältnisse notwendig war. Mehr als die Hälfte der im bürgerlichen Strafgesetzbuch enthaltenen gemeinen Delikte sind dem MStG nicht bekannt. Bei den vom MStG nicht erfassten strafbaren Handlungen von Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, wird das entsprechende bürgerliche Strafrecht angewendet.

Die schweizerische Lösung eines weitgehend *vollständigen Militärstrafrechts* ist vor allem historisch zu erklären: wir besitzen erst seit 1942 ein einheitliches schweizerisches Strafrecht, während vorher von Kanton zu Kanton verschiedenes Recht galt, so dass aus Gründen der Gleichbehandlung innerhalb der Armee ein *einigermassen vollständiges, einheitliches militärisches Strafrecht* notwendig war. Es gibt aber auch praktische Gründe, welche unsere Regelung selbst heute noch als zweckmässig erscheinen lassen, trotzdem das Nebeneinandergehen von zwei vielfach gleichen Strafgesetzbüchern äusserlich gesehen als schwerfällig erscheinen mag. Es darf nicht übersehen werden, dass die spezifischen Verhältnisse des Militärdienstes nicht nur bei den rein militärischen Delikten eine Rolle spielen. Auch bei gemeinen Delikten, wie beispielsweise fahrlässiger Tötung, Urkundenfälschung oder Unzucht mit Kindern, spielt zumindest in subjektiver Hinsicht der Umstand eine Rolle, dass die Tat im Militärdienst begangen wurde. Der Wehrmann wird im Dienst gezwungenermassen vor psychische Situationen und Belastungen gestellt, denen er im Privatleben überhaupt nicht begegnen würde oder die er dann freiwillig auf sich nähme. Würden alle gemeinen Delikte aus dem Militärstrafgesetzbuch eliminiert, so hätte sich der Täter vor einem bürgerlichen Gericht zu verantworten, das ihm wohl die Möglichkeit, keineswegs aber die Garantie eines fachgerechten Urteils bietet. Dazu kommt, dass bei vielen Tatbeständen auch in objektiver Hinsicht Umstände mitspielen oder gar entscheidend sind, die unmittelbar mit der Dienstleistung zusammenhängen. Dies trifft beispielsweise zu für die fahrlässige Körperverletzung im Zusammenhang mit Schiessunfällen oder für Verkehrsunfälle mit

Militärfahrzeugen. Schliesslich wird in der Bevölkerung erwartet, dass die Armee dort, wo zwischen einem Delikt und dem Militärdienst ein Zusammenhang besteht, selbst eingreift und zum Rechten sieht.

### III.

Die Vorarbeiten für die heute abgeschlossenen Gesetzesrevisionen gehen zurück auf das Jahr 1971, in welchem das Eidgenössische Militärdepartement eine *Studienkommission* einsetzte, mit dem Auftrag, Vorentwürfe für die Revision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung auszuarbeiten. Anlass zu dieser Massnahme hatten verschiedene parlamentarische Vorstösse, Anregungen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft sowie eine Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt von 1971 gegeben. Die Studienkommission hat am 29. November 1974 dem Eidgenössischen Militärdepartement ihren Bericht erstattet und die Revisionsentwürfe vorgelegt.

Da es sich zeigte, dass die Revisionsvorbereitungen mehr Zeit in Anspruch nehmen würden als ursprünglich angenommen worden war, wurde im Jahr 1974 eine sogenannte «kleine Revision» eingeschoben, die eine Anpassung an die Neuerungen des bürgerlichen Strafrechts von 1971 vorwegnahmen.

Im Jahr 1975 wurde über die Revisionsentwürfe der Studienkommission ein umfassendes *Vernehmlassungsverfahren* durchgeführt, das eine Vielfalt von interessanten Vorschlägen und Anregungen ergab, die von der Studienkommission ausgewertet wurden. Sie führten zu der Botschaft, mit welcher der Bundesrat den eidgenössischen Räten am 7. März 1977 seine Revisionsvorschläge unterbreitet hat.

Die Vorlagen des Bundesrats wurden von den beiden Räten und ihren Kommissionen mit grosser Gründlichkeit und Sachkenntnis bearbeitet und in verschiedener Hinsicht überarbeitet und ergänzt. Die Lösungen, die dabei zustande gekommen sind, dürfen als ausgewogen und den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden.

Die im revidierten MStG enthaltene Neuordnung des militärischen Disziplinarstrafrechts bildet die Grundlage des entsprechenden Abschnitts im Dienstreglement 80.

### IV.

Die *Neuerungen*, die mit den beiden Gesetzen verwirklicht worden sind, lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

#### 1. *Das materielle Militärstrafrecht* (MStG)

a) Die beiden Hauptpostulate der Revision bestanden in einer *Verbesserung des Rechtsschutzes des Wehrmanns* im Sinn moderner Rechtsauffassungen und der Anpassung an die Bestimmungen der europäischen Menschenrechtskonvention auf der einen Seite, und einer verbesserten Angleichung des Militärstrafrechts an das bürgerliche Strafrecht auf der andern Seite. Eine Ergänzung des MStG liegt noch in der Übernahme des *Massnahmenrechts* des bürgerlichen Strafrechts in das MStG. Damit können die Militärgerichte die selben vorsorglichen Massnahmen (gegen Gewohnheitsverbrecher, geistig abnorme und süchtige Täter) treffen, wie die zivilen Richter.

b) Der *Geltungsbereich* des MStG wurde insofern eingeschränkt, als Urlauber, deren strafbare Handlung mit dem Dienst der Truppe in keinem Zusammenhang steht, die ausserhalb des Dienstes der Truppe in Uniform gehandelt haben, für gemeine Delikte der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen.

c) Der *bedingte Strafvollzug* wird nicht mehr vom Oberauditor, sondern vom Richter *widerrufen*.

d) Wesentliche Neuerungen, die sich zugunsten des Wehrmanns auswirken, sind in der *Disziplinarstrafordnung* getroffen worden, die im Dienstreglement 80 ihren Niederschlag gefunden hat.

- Die Strafe des *Verweises* kann inskünftig nur noch schriftlich ausgesprochen werden.
- Ausser Dienst können *Bussen* bis zu Fr. 400.— (bisher Fr. 200.—), für Zivilpersonen im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1000.— (bisher Fr. 500.—) ausgefällt werden.
- *Nichtbezahlte Bussen* können in scharfen Arrest umgewandelt werden (1 Tag pro Fr. 30.—).
- Die *Verfolgungsverjährung* tritt neu in zwölf Monaten ein, wobei eine Unterbrechung ausgeschlossen ist (bisher sechs Monate mit Unterbrechungsmöglichkeiten bis zu einem Jahr).
- Die *Disziplinarstrafgewalt des Bataillonskommandanten* wird beim scharfen Arrest von 5 auf 10 Tage erhöht.
- Im *Disziplinarstrafverfahren* ist der Rechtsschutz durch folgende Neuerungen verbessert worden:
  - Durch eine unbedingte *Protokollpflicht* und das Recht, sich zu den Vorwürfen schriftlich zu äussern; neu eingeführt wurde das Recht auf *Akteneinsicht*.
  - Die Strafverfügung ist inskünftig in jedem Fall *schriftlich zu begründen* (bisher nur bei Strafen von 5 Tagen und mehr scharfem Arrest).
  - Die *vorläufige Festnahme* ist nicht mehr «wenn die Umstände es erfordern», sondern nur noch in den im Militärstrafprozess vorgesehenen Fällen zulässig. Allerdings können in flagranti ertappte Disziplinarsünder zur Feststellung der Personalien und des Sachverhalts angehalten werden.
- Neu geordnet wurde das *Beschwerderecht* in Disziplinarangelegenheiten. Als Beschwerdeinstanz gegen Strafverfügungen des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements und des Generals wurde das Militärkassationsgericht eingesetzt, das endgültig entscheidet. Für die übrigen Fälle wird — sofern die Strafe auf einen Freiheitsentzug, d. h. auf einfachen oder scharfen Arrest, lautet — die letztinstanzliche *Disziplinargerichtsbeschwerde* eingeführt, die an den Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts zu richten ist. Dieses neue Gericht wird mit dem neuen Militärstrafprozess geschaffen. Mit diesem neuen Beschwerdeverfahren wird einem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte formulierten und auf der Europäischen Menschenrechtskonvention basierenden Verfahrenserfordernis entsprochen.

## 2. Der Militär-Strafprozess

a) Anstelle der bisherigen «Militär-Strafgerichts Ordnung» wurde ein vollständig neues Gesetz erarbeitet, das die strafprozessualen Vorschriften von Grund auf neu aufbaut und regelt und das den Titel «*Militärstrafprozess*» trägt.

b) Folgende *Neuerungen* verdienen besondere Beachtung.

- Als bedeutsamste und gewichtigste Neuordnung werden *Militärappellationsgerichte* eingeführt, vor welche abgeschlossene erstinstanzliche Verfahren zur Neuurteilung

weitergezogen werden können. Die Ausschüsse dieser Gerichte sind zuständig zur Behandlung der Disziplinargerichtsbeschwerden.

- Das *Militärkassationsgericht*, als reines Rechtsrügegericht, bleibt weiter bestehen. Seine Mitglieder werden in Zukunft von der Bundesversammlung gewählt. Die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung soll auch beim Militärkassationsgericht gewährleistet sein.
- Das *ausserordentliche Militärgericht* und die *Territorialgerichte* werden aufgehoben.
- Neu wird das *Strafmandatsverfahren* eingeführt (der Auditor kann ein Strafmandat erlassen, wenn er eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat, eine Geldbusse von höchstens Fr. 1000.— oder eine Verbindung beider Strafen für angemessen hält, sofern der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Tatsachen zugegeben und sich schuldig erklärt hat).
- Folgende *Ergänzungen* wurden bei den *Rechtsmitteln* eingeführt:
  - Die Beschwerdemöglichkeit wird auf die Präsidenten der Divisions- und Appellationsgerichte ausgedehnt.
  - In jenen Fällen, in welchen eine Appellation nicht zulässig ist, steht als neues Rechtsmittel der Rekurs an das Militärkassationsgericht offen.
- Als *verfahrensrechtliche Neuerungen* sind zu nennen:
  - die Einführung von bisher fehlenden Bestimmungen über die *Fristen* und ihre Wiederherstellung;
  - die Voraussetzungen für die *vorläufige Festnahme*, die Anhaltung und die Verhaftung werden unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention neu umschrieben;
  - als *Verteidiger* soll in Zukunft nur noch zugelassen werden, wer ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat oder ein kantonales Rechtsanwaltpatent besitzt (bisher waren auch Laien zugelassen);
  - Lücken im *Revisionsverfahren* werden geschlossen und die Voraussetzungen für die Revision wurden genauer umschrieben.

Mit den beiden neuen, bzw. revidierten Gesetzen besitzt die Schweiz ein modernes, auf die besondern Milizbedürfnisse zugeschnittenes Militärstrafrecht, das die Rechte des Soldaten bestmöglich wahrt, und dennoch die militärischen Ansprüche erfüllt.

*Kurz*

### **Geht die Sicherheitspolitik im Verfassungsentwurf unter ?**

Das Forum Jugend und Armee (1250 Mitglieder) hat an seiner letzten Delegiertenversammlung eine Vernehmlassung zum Entwurf für eine neue Bundesverfassung beschlossen.

Darin wird festgestellt, dass die Wahrung der Unabhängigkeit auch in einer neuen Verfassung an den Anfang der Staatsziele gestellt werden sollte. Ferner schlägt das FJA vor, im Kapitel über die Landesverteidigung die Ziele und Mittel der Sicherheitspolitik ausdrücklich darzustellen. Namentlich ist es die Aufgabe des Staates, in diesem Rahmen die militärische Landesverteidigung, den Zivilschutz und die kriegswirtschaftliche Vorsorge sicherzustellen.